

Hinweis für die Abrechnung von Lehraufträgen unter Beachtung der aktuellen Corona-Situation

Stand 26.03.2020

Die Hochschule bemüht sich um eine Minimierung der für Sie entstehenden Umstände und Nachteile.

Dieser Hinweis behandelt die aktuelle Situation im Zusammenhang mit dem derzeit ruhenden Lehrbetrieb und der evtl. Verschiebung von / dem evtl. Ausfall von / bzw. anderweitig durchzuführende Lehrveranstaltungen und der damit einhergehenden Fragen zum Thema der Abrechnung von Lehraufträgen.

Grundsätzlich ist eine vorherige Abstimmung bezüglich der Durch- / Weiterführung des erteilten Lehrauftrags zwischen den Lehrbeauftragten und der entsprechenden Fakultät notwendig.

Mögliche Konstellationen:

Die Lehrveranstaltung fällt aus und wird auch nicht nachgeholt oder anderweitig / mit anderen Medien durchgeführt:

Die Vergütung wird bei Lehraufträgen grundsätzlich nur dann gezahlt, wenn die Lehrveranstaltung auch stattfindet. Das gilt im Übrigen auch dann, wenn die Lehrbeauftragten wegen Krankheit verhindert sind. Etwas anderes gilt nur, wenn die Lehrveranstaltung aus einem Grund, der in der Risikosphäre der Hochschule liegt, ausfällt. Dies ist bei einem Ausfall wegen Corona nicht der Fall, da das Risiko nicht dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Die Zahlung einer Vergütung für eine wegen des Corona-Risikos ausgefallenen und nicht - in welcher Form auch immer - nachgeholt Lehrveranstaltung kommt daher nicht in Betracht.

Die Lehrveranstaltung fällt derzeit zwar aus, wird aber nachgeholt oder anderweitig / mit anderen Medien durchgeführt:

Nach entsprechender Dokumentation wird für diese Konstellation eine Vergütung gezahlt, die sich an ihrem erteilten Lehrauftrag orientiert. Benutzen Sie hierfür den regulären Abrechnungsbogen und legen eine entsprechende Dokumentation des Gesamtzeitaufwands für die Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltung bei (siehe entsprechende Formatvorlage)

Die Lehrveranstaltung wurde vorbereitet, aber zum Zeitpunkt <20.04.2020 (derzeitiges Datum der Wiederaufnahme des Lehrbetriebs) ist unklar, ob sich genügend Studierende für das Stattfinden der Lehrveranstaltung finden lassen

Die Hochschule fährt hier eine Strategie der einzelfallbasierten Kulanz: Sollten Sie Vorbereitungen getroffen haben, und sich tatsächlich >20.04.2020 (derzeitiges Datum der Wiederaufnahme des Lehrbetriebs) herausstellen, dass sich zu wenige Studierende für Ihre Lehrveranstaltungen finden lassen, dann entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit der entsprechenden Fakultät über eine Zahlung einer Art Ersatzaufwendung für vorbereitende Maßnahmen für Lehrveranstaltungen. Dokumentieren Sie bitte ausreichend Ihre Vorleistungen und legen diese dem Abrechnungsbogen bei. Beachten Sie bitte, dass die Hochschule keine Aussagen zur konkreten Höhe der möglichen Ersatzaufwendungen treffen kann, da es sich stets um Einzelfallentscheidungen handelt.